

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf vom 26. April 2022

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf hat am 13. Januar 2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre 450,00 Euro
 - b) für 1 Sarg über 1,20 m plus spätere Urne 25 Jahre 1520,00 Euro
 - c) Minigrab für max. 2 Urnen (Grabeinfassung 1 x 1 m und liegender Stein extra) 20 Jahre 1240,00 Euro
 - d) Minigrab für 1 Urne u. 1 Sarg inkl. Rasenpflege (Grabeinfassung 1 x 1 m u. liegender Stein extra) 20 Jahre 1520,00 Euro
2. Wahlgrabstätte je Grabbreite für 25 Jahre 1020,00 Euro
3. Rasen-Wahlgrabstätte inkl. Pflege, mit der Möglichkeit einer liegenden Steinplatte – je Grabbreite 25 Jahre 1890,00 Euro
4. Urnen-Wahlgrabstätte inkl. Pflege, mit der Möglichkeit einer liegenden Steinplatte 20 Jahre 1200,00 Euro
5. Urnengrabstätte **Anonym** inkl. Pflege in einer Gemeinschaftsgrabstätte 20 Jahre 1000,00 Euro
6. Urnengrabstätte **Stele** inkl. Pflege zuzüglich Buchstaben in einer Gemeinschaftsgrabstätte 20 Jahre 1000,00 Euro
7. für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kinder- bzw. Sternenkindersarges in einer Reihen- o. Wahlgrabstätte 200,00 Euro
8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 3, 4 berechnet.
 - b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
 - c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- (2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 20,00 Euro

- | | |
|---|--------------|
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,00 Euro |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 110,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 20,00 Euro |
| (3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind | |
| 1. für eine Erdbestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 300,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 600,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 230,00 Euro |
| (4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben | |
| 1. für die Benutzung der Kühlanlage und der Kapelle: Siehe aktuelle Gebührensatzung der Kommunalgemeinde Brokdorf (siehe Anlage). | |
| 2. für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit und Regelbestattungstage. Es wird ein Zuschlag von 50 % der Gebühren Position „(3) Gebühren für die Bestattung“ erhoben. | |
| 3. für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind. Der Friedhofsträger setzt die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. | |
| (5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für | |
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | 2170,00 Euro |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | 410,00 Euro |

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.02.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev. Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 4. April 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

a) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 22.04.2022 bis 22.05.2022 im Schaukasten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brokdorf, der sich in Kirchducht 12, 25576 Brokdorf befindet, nach vorherigem Hinweis im Brokdorfer Gemeindebrief, Frühjahr/Sommer 2022 und in der Wilsterschen Zeitung.

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

Mitglied